



Beitragsordnung des Vereins „Nürnberger Dauerwelle“

§ 1 – Vereinsmitgliedsbeitrag

(1) Bis zum 30.06.2021 gilt:

Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

- a) für Volljährige: 10,00 €
- b) für Minderjährige
 - ba) bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 1,00 €
 - bb) ab Beginn des 12. Lebensjahres 5,00 €
- c) Fördermitglieder, die den Verein lediglich finanziell unterstützen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen: 8,00 €

(2) Ab dem 01.07.2021 gilt:

Der Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

- a) für Volljährige: 20,00 €
- b) für Minderjährige
 - ba) bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 3,00 €
 - bb) ab Beginn des 12. Lebensjahres 12,00 €
- c) Fördermitglieder, die den Verein lediglich finanziell unterstützen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen: 10,00 €

(3) Der Vereinsmitgliedsbeitrag für Familien beträgt den zweifachen Mitgliedsbeitrag für Volljährige. Damit sind die Eltern und alle minderjährigen Kinder einer Familie Vereinsmitglied.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr als Jahresbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat erhoben. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Erhebung des Mitgliedsbeitrages in einer Summe.

(5) Ermäßigungen ggü. dem regulären Beitrag i.H.v. 20% erhalten Studierende, volljährige Schüler und Auszubildende, sowie Rentner und Schwerbehinderte.

§ 2 - Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der gem. § 3 der Satzung wirksame Aufnahme für das laufende Kalenderjahr fällig. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils am 15. Januar fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet nach dem Monat der Kündigung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Lastschriftinzugs-ermächtigung zu zahlen. Die Zahlung per Überweisung bzw. die Barzahlung des Beitrages soll der Ausnahmefall bleiben.

§ 3 – Aufnahmebeitrag

(1) Beim Vereinseintritt eines aktiven Mitgliedes wird ein Aufnahmebeitrag in Höhe von einmalig

5,00 € (Minderjährige)

bzw. 10,00 € (Volljährige) erhoben.

(2) Der Aufnahmebeitrag wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 – In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 20.01.2021 in Kraft und gilt für die Beitragserhebung ab 2021.